

- James Bond Club Deutschland -

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen „James Bond Club Deutschland“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „James Bond Club Deutschland e.V.“ führen.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in 67273 Bobenheim am Berg.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1)

Der Verein „James Bond Club Deutschland“ dient der

- Vereinigung von Freunden der James Bond Filme und Romane,
- Pflege gesellschaftlicher Beziehungen,
- Organisation von Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Thema James Bond,
- Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder,
- Führen einer eigenen Website sowie
- Förderung und Pflege all dessen, was mit dem Thema James Bond zusammenhängt.

Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden.

(2)

Finanzielle Mittel aus Beiträgen und weiteren Quellen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.

Nicht volljährige Personen können Mitglied des Vereins werden, wenn die schriftliche Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person mit dem Mitgliedsantrag vorgelegt wird.

(2)

Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

(3)

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses und die Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr wirksam (Aufnahme). Für den Fall, dass der Beitritt des Mitglieds im Zeitraum 1. September bis 31. Dezember des Geschäftsjahres erfolgt, so gilt dieser Beitritt und der zugehörige Mitgliedsbeitrag für das laufende und das darauf folgende Geschäftsjahr.

(4)

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

(5)

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.

(6)

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist jederzeit mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich.

(7)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

(a)

schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder

(b)

mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens einer Woche sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist im Fall a) Gelegenheit zu geben, dem Vorstand gegenüber zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(8)

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Finanzen

(1)

Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen.

(2)

Der Mitgliedsbeitrag beträgt grundsätzlich für alle Mitglieder 50,00 € pro Geschäftsjahr. Ausnahme: Für minderjährige Familienmitglieder von Vollzahlern gilt ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag von 10,00 €.

Der Mitgliedsbeitrag ist von jedem Mitglied bis zum 20. Januar des Geschäftsjahres zu entrichten.

Eine Erhöhung oder Reduzierung des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2)

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3)

Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

(1)

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2)

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Der Vorstand besteht aus

- Präsident/-in (Vorsitzender und Schriftführer)
- Vizepräsident/-in (Stellvertretender Vorsitzender)
- Kassierer/-in (Finanzvorstand)
- Social Media Manager/-in & Webmaster/-in
- Chefredakteur/-in Club-Magazin
- Berater/-in 1
- Berater/-in 2
- Berater/-in 3

Der Präsident vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein; im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

(3)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

(4)

Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl).

Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.

Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(5)
Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens vier Wochen soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(6)
Die Mitglieder des Vorstandes erhalten aus dem Vereinsvermögen für ihre Tätigkeit für den Verein eine pauschale Entschädigung von 50 Euro pro Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1)
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Genehmigung des Protokolls vorangegangener ordentlicher oder außerordentlicher Mitgliederversammlungen,
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und des Kassierers,
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresabrechnung,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Wahl der Vorstandsmitglieder (Amtsperiode: 3 Jahre),
- Wahl der Kassenprüfer (Amtsperiode: 3 Jahre),
- Genehmigung von Satzungsänderungen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vermögens.

(2)
Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten.

(3)
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Für Anträge die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4)

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(5)

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.

(6)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7)

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Zur gültigen Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht.

Von dieser Regel gelten folgende Ausnahmen:

- Satzungsänderungen erfordern eine Drei-Viertel-Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen.
- Für die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller abgegeben gültigen Stimmen.
- Vereinsauflösung und Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Vier-Fünftel-Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen.

(8)

Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(9)

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen

(1)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fließt das Vermögen nach einer Sperrfrist von zwei Jahren einem von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmenden, gemeinnützigen Zweck zu. Liquidatoren sind die/der Vorsitzende und seine/sein Stellvertreter(in), hilfsweise der/die Kassierer(in) in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(2)

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Vorstand verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Vorstehende Satzung wurde am **13. April 2014** errichtet und am 13. November 2021 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in die vorliegende Fassung geändert.

13. November 2021



Vorsitzender _____

Andreas Pott